

**Eingereicht durch:** **Name** (Gemeinde/Institution) Sozialdemokratische Partei GR  
**Adresse** Postfach 561, 7001 Chur  
 info@sp-gr.ch

**Einzureichen an:** Amt für Gemeinden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur  
 info@afg.gr.ch

	Ja	Nein
<p><b>1. Zielsetzung</b></p> <p>Sind Sie mit den strategischen Zielen der FA-Reform zur Stärkung der Gemeinden (Einführung Ressourcen- und Lastenausgleich, Erhöhung des Handlungsspielraums, Entflechtung Finanzströme) einverstanden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hauptziel der Reform sollte, mit Blick auf den Finanzausgleich, das Anstreben eines gerechteren Systems sein.</li> <li>▪ Ob die Ziele zur Stärkung der Gemeinden beitragen ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Zudem sind wir der Überzeugung, dass die Gemeindegrösse genügend gross sein muss, damit sie die übertragenen Aufgaben kompetent übernehmen kann und damit auch effektiv gestärkt wird. Um die Gemeinden zu stärken, brauchen diese ausreichende finanzielle Mittel.</li> <li>▪ Es gilt zu bedenken, dass die Gemeindereform sich im Prozess befindet. Die SP begrüsst es, dass die FA-Reform diesem Prozess nicht im Weg steht. Grundsätzlich sollte der Kanton in Bezug auf Gemeindefusionen eine stärkere Führungsrolle übernehmen.</li> <li>▪ Obwohl gemäss Zielsetzung die FA-Reform eine finanztechnische Vorlage sein sollte, wird sie stark zur inhaltlichen Vorlage. Aus unserer Sicht sollte primär der Ansatz im Zentrum stehen, wer ist für welche Aufgabe am besten geeignet. - Grundsatz obwohl finanzielle Vorlage sollte wird es stark zur inhaltlichen Vorlage, aus unserer Sicht sollte primär der Ansatz im Zentrum stehen, wer löst welche Aufgabe am besten. Wer ist am besten geeignet für welche Aufgabe.</li> <li>▪ Mit der Zielsetzung sind wir grundsätzlich einverstanden, doch der Weg stimmt für uns in einigen Bereichen nicht (siehe weitere Ausführungen). Eine Aufgabe sollte weder qualitativ schlechter noch teurer werden dies ist beispielsweise mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Familienergänzenden Kinderbetreuung nicht der Fall.</li> </ul> <p>→ Die SP beurteilt die FA-Reform in der vorliegenden Form nur als bedingt taugliches Instrument. Die Vorlage wurde zu einseitig mit dem Blick einer „reinen Finanzvorlage“ betrachtet; es fehlen beispielsweise flankierenden Elemente der Qualitätsvorgaben wie Qualitätssicherung oder wo angebracht eine inhaltliche Überprüfung. Es kann nicht genügen, eine neue FA-Vorlage so zu formulieren, dass einzig die umstrittenen Themen der ehemaligen NFA-Abstimmung etwas korrigiert werden und die weiteren Themen einfach unreflektiert übernommen werden. Die ehemalige NFA-Botschaft wurde durch das Volk abgelehnt, dazu haben verschiedenste Argumente beigetragen, auch solche, die nicht Hauptargumente der damaligen Opposition waren. Ebenso erinnern wir daran, dass es sinnvoller wäre, zuerst die Frage der Strukturen zu regeln und erst dann eine</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
Kompetenzaufteilung vorzunehmen. Den Transportkostenausgleich im Bereich der Siedlungsabfälle wird begrüsst.		
<p><b>2. Ressourcenausgleich (RA)</b></p> <p>a. Sind Sie mit dem Konzept des Ressourcenausgleichs einverstanden (Beiträge an alle ressourcenschwachen Gemeinden und Abschöpfung der überdurchschnittlichen Ressourcen ohne Rücksicht auf Steuerfuss und Einwohnerzahl der Gemeinden)?</p> <p>b. Sind Sie mit der Bemessung des Ressourcenpotenzials (RP) auf der Grundlage der Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der Liegenschaftensteuern sowie der Wasserzinsen einverstanden?</p> <p>c. Sind Sie einverstanden, dass die ressourcenstarken Gemeinden 15% bis höchstens 25% ihres RP-Überschusses (gegenüber einer durchschnittlichen Gemeinde) zur Finanzierung des RA beitragen müssen?</p> <p>d. Sind Sie einverstanden, dass der Abgabesatz für Gemeinden mit einem RP-Index von über 150% zusätzlich erhöht wird (stufenweise bis maximal + 15%)?</p> <p>e. Sind Sie mit einem Ausgleich von mindestens 70% des durchschnittlichen RP zugunsten der ressourcenschwachen Gemeinden einverstanden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die SP beurteilt den Ressourcenausgleich grundsätzlich als guten Ansatz.</li> <li>▪ Die Bejahung der Frage d.) heben wir besonders hervor, da sie wichtig für ein gerechtes System ist.</li> <li>▪ Zu S. 7 des erläuternden Berichts: Der Kanton leistet 14 Mio. in den Ressourcenausgleich, die Gemeinden hingegen 19 Mio. So widerspricht die SP der Aussage im Absatz „Ressourcenausgleich“, wonach der Beitrag des Kantons in etwa gleich hoch ist wie die Gemeindebeiträge.</li> <li>▪ Zu S. 10 des erläuternden Berichts: Wir befürworten den Einbezug und das Aufrechnen der Liegenschaftssteuer.</li> </ul> <p>➔ Die SP begrüsst den Ressourcenausgleich sowie den Einbezug der Liegenschaftssteuer.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p><b>3. Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)</b></p> <p>a. Sind Sie einverstanden, dass übermässige Lasten einer Gemeinde aufgrund ihrer topografischen Bedingungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes (5% des Ressourcenpotenzials) ausgeglichen werden?</p> <p>b. Sind Sie mit der Konzeption und den vier Kriterien für den GLA (Strassenlänge, Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte, Schülerquote) einverstanden?</p> <p>c. Sind Sie mit der Dotierung des GLA in der Höhe von 17 Mio. Franken einverstanden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die SP begrüsst grundsätzlich das Instrument eines Geografisch-topografischen Lastenausgleichs; es bleibt bezüglich der Konzipierung und Bemessung des GLA jedoch einiges unklar.</li> <li>▪ Aus Sicht der SP funktioniert der GLA zu sehr strukturerhaltend. Das gewählte System mit den 4 Indikatoren führt zu einer Verzerrung Richtung Topografische Lasten. Wir setzen die Kriterien in Frage, da die meisten</li> </ul>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">-                  -</p>

	Ja	Nein
<p>Indikatoren auf ähnliche Ansätze abzielen, insbesondere Indikator 3 (Bevölkerungsdichte) und Indikator 4 (Siedlungsstruktur). Dadurch sind die Kriterien, welche die Kosten der grossflächigen, jedoch dünnen oder weiten Besiedlung messen übermächtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aus Sicht der SP hat der Indikator der Schülerquote in der Bilanz wenig Auswirkungen, zudem bezweifeln wir, dass übermässige finanzielle Lasten im Bereich der Bildung auch effektiv ausgeglichen werden. Die SP stellt fest, dass der Aspekt der Schülerquote nur in Zusammenhang mit der Siedlungsdichte und der geografischen, topografischen Lage erfasst ist. Zudem werden genau diese Schulen mit der Zusatzpauschalen für Kleinschulen (SchG Art. 76) nochmals berücksichtigt. Aus Sicht der Bildung fehlt ein Ausgleich für Gemeinden, welche eine Zentrumsfunktion übernehmen. Diese zeigt sich besonders in der Volksschule, da solche Gemeinden auf Grund der multikulturellen Zusammensetzung mit höheren Lasten beansprucht sind.</li> <li>▪ Die Entstehung regionaler Zentren basiert ebenfalls auf einer zentrumsorientierten geografisch-topografischen Lage. So entstanden die Regional-spitäler beispielsweise dort, wo es aufgrund der Lage angebracht und sinnvoll war. Diese spezielle Lage bringt aber auch eine Sogwirkung und damit eine Mehrbelastung als Zentrumsfunktion mit sich. Diese zeigen sich sowohl im Ausgangsverhalten (Mehrverkehr, Sicherheitsfragen), aber auch einem Zuwachs an Familien (breiteres Schulangebot) wie bei älteren Menschen (Nähe zur Gesundheitsversorgung). Um die zusätzlichen finanziellen Belastungen für Gemeinden, welche eine Zentrumsfunktion übernehmen, ausreichend zu berücksichtigen, beantragt die SP die Schaffung eines zusätzlichen Elements im FA-Ausgleich. Dazu müssten Zentrums-gemeinden definiert werden. Wir erwarten dazu ein Instrument beispielsweise unter Einbezug der folgenden Indikatoren: Sozialhilfequote, Spitalstandort, Anzahl Kultureller Institutionen, Schülerzahl, Verkehrspendler (da ein Zentrum für seine Strassen für eine erhöhte, häufigere Belastung mehr aufwenden muss), Sicherheitskosten, Fremdsprachige Bevölkerung... die Aufzählung ist nicht abschliessend.</li> <li>▪ Insbesondere denken wir an die Finanzierung der Integrationsmassnahmen, speziell der sprachlichen Integration und Förderung für Menschen mit Migrationshintergrund. Konkret regen wir an, pro fremdsprachiges Kind den Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu entrichten, diese ist an das entsprechende Angebot zu koppeln.</li> </ul> <p>➔ Die SP fordert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Überprüfung der Gewichtung der Strassenkosten sowohl bezüglich der Strassenlänge wie der Nutzungshäufigkeit</li> <li>▪ Zusammenführung der Indikatoren 3 (Bevölkerungsdichte) und 4 (Siedlungsstruktur)</li> </ul> <p>und beantragt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Aufnahme eines neuen Indikators für die Zentrumsfunktionen</li> <li>▪ die Aufnahme eines neuen Indikators bezüglich Integrations- und Förderungsmassnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund</li> </ul>		
<p><b>4. Lastenausgleich Soziales (SLA) und Teilentflechtung</b></p> <p>a. Sind Sie mit der Ablösung des bisherigen Lastenausgleichs (Clearing) durch eine Neukonzeption bei gleichzeitiger Teilentflechtung einverstanden?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p>b. Sind Sie mit dem gewählten Ansatz einverstanden, die Nettoaufwendungen einer Gemeinde im Verhältnis zu ihrem Ressourcenpotenzial progressiv bis zu einem Maximalsatz von 70 Prozent auszugleichen?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) ist ein modernes Instrument, wie es in der übrigen Schweiz erst selten anzutreffen ist. Mit einem einfachen Modell gelang es in den fünf Schritten des Ausgleichs, sowohl das Kostenbewusstsein der „fallführenden“ Wohnortsgemeinde zu stützen, die Beteiligung des Kantons an den Aufwendungen der Gemeinden zu sichern und die Solidarität unter allen Gemeinden aufzubauen, sowie zusätzlich spezielle Belastungsspitzen zu brechen. Alle Gemeinden, ob mit oder ohne Sozialfälle, teilen 40% des Sozialhilfe-Netto-Aufwandes nach Einwohnerzahl auf alle Gemeinden auf.</li> </ul> <p>Damit ergab sich eine wirksame Entlastung der Zentren mit ihrer überproportionalen Fall- und Kostenbelastung. Im Gegensatz zu einer Monumentallösung, wie die FA-Reform als Ganzes wohl bezeichnet werden darf, ist im bisherigen Lastenausgleich für alle Beteiligten die direkte und konkrete Auswirkung des Verbundes und der damit entstehenden Solidarität wahrnehmbar. Jede Gemeinde fühlt sich in der Wahrnehmung der nicht geschätzten Aufgabe der Sozialhilfe nicht allein gelassen, sondern im Verbund mit allen anderen Gemeinden. Die FA-Reform übersieht den Wert dieser Auswirkung in der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Kantons.</p> <p>Ohne Lastenausgleich wird es interessanter werden, die KlientInnen aus der eigenen Gemeinde möglichst zum Aus- und Umzug zu motivieren. Denn, die neue Wohngemeinde muss ab sofort die gesamte Unterstützung (neu) allein bezahlen, ein Rückgriff auf die vorherige Wohnsitzgemeinde gab es nie, und auch die bündnerische Heimatgemeinde muss seit 1995 für ihre BürgerInnen in anderen bündnerischen Wohngemeinden nichts mehr bezahlen. Innerkantonale setzte so der Kanton Graubünden das Wohnörtliche Prinzip in der Sozialhilfe (Nationale Volksabstimmung vom 1975) für innerkantonale Fälle durch. Lastenausgleich und Wohnortsprinzip gehören zueinander - wird der Lastenausgleich aufgehoben, müsste die heimatliche Kostenbeteiligung während der ersten zwei Jahre einer Wohnsitzdauer theoretisch wieder eingeführt werden. Abgesehen von den finanziellen Mehrbelastungen einer fallführenden Gemeinde wirkt sich die Abschaffung des LA durch den Abbau der kommunalen Solidarität sicher negativ aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wir befürworten die Übernahme der strafrechtlichen Massnahmen zu Lasten des Kantons. Werden der Strafvollzug und die strafrechtlichen Massnahmen von der gleichen Instanz finanziert, kann die verfügende Instanz im Strafverfahren freier entscheiden, ob Strafvollzug oder Massnahmen im Interesse des Delinquenten anzuordnen sei.</li> </ul> <p>Gleichermassen sollen auch die freiwilligen und behördlich angeordneten stationären Massnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Suchtkranken vom Kanton übernommen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p>Es entsteht andernfalls bei den Gemeinden die Versuchung, solche zivilrechtlichen Massnahmen nach Möglichkeit auf den strafrechtlichen Weg zu verschieben. Die Gemeinden sind, dies nebenbei bemerkt, auch im Rahmen des behördlichen Kinderschutzes nicht in der Lage, diese Kosten direkt zu beeinflussen, da behördliche Entscheide natürlich gewichtiger sind.</p> <p>→ Die SP beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dass der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen beibehalten wird.</li> <li>▪ auch die freiwilligen und behördlich angeordneten stationären Massnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Suchtkranken vom Kanton übernommen werden.</li> </ul>		
<p><b>5. Individueller Härteausgleich für besondere Lasten</b></p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die Regierung einer Gemeinde für nicht beeinflussbare übermässige Lasten nach objektiven Kriterien und unter Auflagen auf Gesuch hin Sonderbeiträge ausrichten kann?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Das Instrument des ILA erachten wir grundsätzlich als gut. Da die Kriterien sehr offen formuliert sind, orten wir eine gewisse Gefahr der Willkür in der entsprechenden Anwendung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>6. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels</b></p> <p>a. Sind Sie einverstanden, dass ressourcenschwachen Gemeinden mit einem negativen Globalbilanzsaldo während einer Übergangsphase zusätzliche Ausgleichsmittel gewährt werden (im ersten Jahr Ausgleich bis maximal 90 % des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials)?</p> <p>b. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung und einer Befristung auf 3 Jahre einverstanden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
<p><b>7. Zuschlagssteuer</b> (vom Kanton erhobene Steuern juristische Personen für die Gemeinden)</p> <p>a. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, den Gemeinden die Nettoerträge der Zuschlagssteuer neu aufgrund des Steuersatzes des Grossen Rates und unabhängig vom Steuerfuss der Gemeinden weiterzuleiten (Modell Einheitstreffenis)?</p> <p>b. Sind sie mit dem Spielraum des Grossen Rates für die Festlegung des Steuersatzes für die Zuschlagssteuer (ertragsgewichteter Durchschnitt der Steuerfüsse sämtlicher Gemeinden als Basis und Bandbreite von +/- 10 Prozentpunkten)?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
<p><b>8. Teilrevision von Gesetzen und Verordnungen</b></p> <p>Sind Sie mit den nachfolgenden Revisionsvorschlägen jeweils einverstanden?</p>		

Fragebogen zur Vernehmlassung über die FA-Reform

	Ja	Nein
<b>Gesetze:</b>		
a. Gemeindegesetz (BR 175.050) <u>Bemerkungen:</u> Keine Bemerkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Pflegekindergesetz (BR 219.050) <u>Bemerkungen:</u> Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Änderung natürlich logisch: Wenn Regionen die regionalen Sozialdienste übernehmen können, muss für das kantonale Sozialamt die Möglichkeit bestehen, diesen Diensten Aufgaben zuzuweisen. Siehe dazu aber unsere Bemerkungen zur Führung der Sozialdienste, wo wir die Übernahme der bestehenden Dienste durch die Regionen eindeutig ablehnen.  Die Pflegekinderaufsicht gilt als hoheitliche Aufgabe. Die Organe bewilligen Pflegekinderverhältnisse und sind bei entsprechenden Schwierigkeiten auch kompetent, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen.  → Die SP beantragt, dass der bisherige Absatz 2 von Art. 3 des Pflegekindergesetzes wie heute belassen wird: die Aufsichtsorgane müssen zur Vermeidung das Recht haben, ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche zu machen. Es versteht sich von selbst, dass das betreffende Amt hier eine Praxis entwickelt, die einer übereifrigen Handhabung dieses Absatzes die durchaus notwendigen Grenzen setzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (BR 350.500) <u>Bemerkungen:</u> Diesem Schritt kann unsererseits zugestimmt werden. Da die Gemeinden ja keinen Einfluss auf Art und Kosten der Massnahmen haben ist die Verschiebung zum Kanton angebracht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000) <u>Bemerkungen:</u> Für genaue Erläuterungen siehe Beilageblatt Bildung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
e. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000) <u>Bemerkungen:</u> Für genaue Erläuterungen siehe Beilageblatt Bildung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
f. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000) Bemerkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p><u><b>Bemerkungen:</b></u></p> <p>Die SP begrüsst, dass das Angebot der Mütter-Väterberatung, Fachstelle für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, neu zur präventivmedizinischen Aufgabe des Kantons erklärt wird. Nachdem die Erziehungsberatung gemäss Art. 8 im Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden gestrichen werden soll ist es umso wichtiger, dass Graubünden über ein starkes Angebot im Bereich der Mütter-Väterberatung verfügt. Allerdings entfällt durch die Aufhebung von Art. 31g bis zu Art. 31k (Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen) ein wichtiger Teil des geltenden Rechts, welcher im Reformentwurf (Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden) nicht mehr gleichwertig berücksichtigt wurde.</p> <p>→ Die SP beantragt,</p> <p>dass die Ergänzung aus dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege, Art. 31g, neu in Art. 13 Abs1, lit. d (Gesetz über das Gesundheitswesen) mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ lit. d, Ergänzung die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter <b>sowie elternvertretender Bezugspersonen</b> in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern <b>bis zum 5. Lebensjahr</b>.</li> <li>▪ <b>lit. e neu</b> Der Kanton sorgt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Diensten der Mütter-Väterberatung.</li> </ul> <p>Begründung:</p> <p>Bereits im Familienbericht des Kantons GR (Botschaften Heft Nr. 15/2006-2007) betr. „Bedarfsgerechtes Beratungsangebot“ wurde Ziel Nr. drei folgendermassen formuliert: „Für Familien ist ein effizientes und bedarfsgerechtes Beratungsangebot sicherzustellen“. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann nun dieses Ziel mindestens teilweise gesetzlich verankert und umgesetzt werden.</p> <p><b>Weitere Bemerkungen zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen:</b></p> <p>Zu einer zeitgemässen, präventivmedizinischen Aufgabe gehören auch zeitgemässe und Ziel führende Strukturen für die Mütter-Väterberatung (MVB). Mit der Kantonalisierung geschieht ein erster Schritt in diese Richtung. Konkret sind wir der Ansicht, dass der Kanton die Verantwortung und Federführung selbst übernehmen sollte, dies mit einer eigenständigen Geschäftsstelle unter einem kantonalen Dach. Es darf nicht sein, dass der Kanton mittels einer Leistungsvereinbarung die präventive Aufgabe der Mütter-Väterberatung dem Tiefstbietenden überträgt. Damit würde man der Qualitätssicherung sowie einem bedarfsgerechten Angebot an Diensten der Mütter-Väterberatung eindeutig zu wenig Rechnung tragen. Eine solche Lösung würden wir ablehnen.</p> <p>Die SP schlägt ein kantonales Konzept für die MVB vor, welches folgende Strukturen und Anforderungen als Ziel umfassen könnte:</p>		

	Ja	Nein
<p>1. Eine eigenständige Geschäftsstelle unter einem kantonalen Dach z.B. beim Gesundheitsamt oder beim Kant. Sozialamt.(Managerausbildung im Gesundheits- u./od. Sozialbereich)</p> <p>2. Fünf Beratungsregionen (Team-Stützpunkte)</p> <p>3. Fünf Stellenleiterinnen (mit Nachdiplomstudium MVB) sowie Basismitarbeiterinnen</p> <p>4. Ein kantonal einheitliches Beratungskonzept sowie einheitliche Anstellungsbedingungen (GAV)</p> <p><b>Zu 1.</b> Die Geschäftsstelle ist verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die fünf Beratungsregionen sowie deren Mütterberaterinnen (siehe auch Rahmenleistungsauftrag 2001 der MVB-GR)</li> <li>• für die Strukturqualität und Qualitätssicherung</li> <li>• für ein einheitliches Beratungskonzept und einheitliche Anstellungsbedingungen (GAV)</li> <li>• für die Aus - u. Weiterbildung (Nachdiplomstudium MVB)</li> <li>• für die Vertretung der Mütter-Väterberatung nach aussen</li> </ul> <p><b>Zu 2.</b> Wir erachten es als zukunftsorientiert, die heutige Aufteilung der Regionen der MVB auf fünf Beratungsregionen, sog. Teamstützpunkte zu reduzieren. Dadurch kann z.B. besser auf die rückläufigen Geburtenzahlen in den abgelegenen Gemeinden reagiert werden (Fallzahlen). Gleichzeitig ist es für jede Mütterberaterin, welche oftmals als sog. Einzelkämpferin unterwegs ist, ein Gewinn, wenn sie in einem grösseren Team arbeiten kann. Eine grössere Region hat mehr Flexibilität in der Arbeitsaufteilung.</p> <p><b>Zu 3.</b> Die fünf Regionalleiterinnen mit Nachdiplomstudium MVB sind Verbindungsglied zwischen der Geschäftsstelle und der Mütterberaterinnen in den Regionen. Sie sind vor Ort insbesondere für die Umsetzung der Beratung, der Qualitätssicherung, der Zusammenarbeit sowie für die Vertretung der MVB in der Region verantwortlich.</p> <p><b>Zu 4.</b> Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren sehr stark verändert und somit auch die Anforderungen an die Mütterberaterin. Die MVB ist heute eine Fachstelle für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Schwerpunktmässig werden Fragen bezüglich Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Entwicklung, Suchtprävention, Sozialisation, Umgang mit Gewalt etc. beantwortet. Deshalb ist es unabdingbar, dass jede Mütterberaterin das Nachdiplomstudium MVB oder das Höhere Fachdiplom MVB hat oder die Möglichkeit erhält, das Nachdiplomstudium MVB zu absolvieren.</p>		



	Ja	Nein
<p><b>Zum vorgesehenen Kostenrahmen (Fallpauschale)</b></p> <p>Gemäss Vernehmlassungsunterlagen (S.19 erläuternder Bericht) sieht die Regierung vor, für die MVB jährliche Beiträge von Fr. 970'397.00 zu gewährleisten. Dabei geht sie anscheinend von der heute gültigen Fallpauschale (Anteil Kanton u. Gemeinden) aus, welche die ursprüngliche Zielsetzung hatte, alle Aufgaben und finanziellen Ausgaben der MVB abzudecken.</p> <p>Nach den heutigen Erkenntnissen vermag die Fallpauschale nicht mehr zu befriedigen, da sie nicht (wie ursprünglich erhofft) alle anfallenden Kosten abzudecken vermag. Zudem können die jährlichen Geburten-Schwankungen alleine durch die Fallpauschale nicht vollständig aufgefangen werden, so dass in allen Regionen via Gemeinden weitere zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen werden müssen. Sehr stark davon betroffen sind schon heute die Stadt Chur und das Bündner Rheintal, welchen eine tiefere Fallpauschale entrichtet wird als den übrigen Regionen des Kantons.</p> <p>Wir stellen fest, dass das heutige Angebot der MVB und die Qualitätssicherung ohne finanzielle Korrekturen nicht weiterhin in dieser Form und Qualität erhalten und sichergestellt werden kann.</p> <p>→ Die SP beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Überprüfung und finanzielle Erhöhung der Gesamtkosten für die MVB</li> <li>▪ eine Überprüfung und allfällige Einführung des vorgeschlagenen Strukturkonzepts (eine Geschäftsstelle beim Kanton, fünf Regionen)</li> </ul> <p>Falls für eine kantonale Federführung der MVB durch den Kanton keine Mehrheit gefunden werden kann stellen wir folgenden Eventualantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung einer höheren und einheitlichen Fallpauschale für alle Regionen des Kantons</li> <li>▪ Überprüfung eines Sockelbeitrags, welcher bei Geburtsschwankungen das Defizit auszugleichen vermag.</li> </ul>		
<p>h. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Der Kanton zieht sich aus der Präventionsarbeit zurück und berät, unterstützt künftig die Gemeinden im Bereiche der primären Suchtprävention nicht mehr. Wird die Prävention zu einer reinen Gemeindeaufgabe ist leider davon auszugehen, dass künftig nur noch „starke“ Gemeinden ein Mindestangebot an Prävention unternehmen wird. Dies kann jedoch nicht genügen. Dies umso mehr, da gemäss dem geplanten nationalen Epidemiegesetz der Bund die Möglichkeit erhalten soll, nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch an Schulen über Infektionskrankheiten und damit unter anderem über sexuell übertragbare Krankheiten informieren zu lassen. Dies kann nur durch eine Koordination mit dem Kanton gewährleistet werden. Ziel muss es sein, bei allen Präventionsfragen, möglichst früh alle Jugendlichen zu erreichen. Da sich Jugendliche nicht allein über ihre Wohnortgemeinde definieren ist zu mindest eine regionale, in erster Priorität jedoch kantonale Präventionsarbeit (Planung, Vorgaben, Projekt lancierung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die verschiedensten</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Fragebogen zur Vernehmlassung über die FA-Reform

	Ja	Nein
<p>Akteure im Kanton (Sozialbehörden, Polizei, Schule, Kirchliche Jugendarbeit, Gastgewerbe, Detailhandel, Sport- und weitere Vereine) am gleichen Strick in die gleiche Richtung zielen und ziehen sollten.</p> <p>→ Die SP beantragt, dass ein sinngemässer Artikel (gemäss Art. 7, Abs. 2 bisher) wieder aufgenommen wird. Gerade die flächendeckende oder zielgruppenspezifische Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen von Sucht und abhängigem Verhalten; wie auch die Förderung des Bewusstseins und der Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen (nicht nur) bei Jugendlichen hinzuwirken sind zentrale, kantonale Aufgaben. Zudem ist jede Aktivität in diesem Bereich ein gesparter Franken im Gesundheits- wie Sozialwesen.</p>		
<p>i. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000)</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>j. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Die SP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Kanton erkannt hat, dass die Gemeinden nicht in der Lage sind die persönliche Sozialberatung wirkungsvoll und effizient zu erbringen. Das vorgeschlagene System der Regionalisierung wäre im Vergleich zur Kommunalisierung zwar nicht ähnlich verheerend, aber es ist dem heutigen Modell mit kantonalen Sozialdiensten dennoch unterlegen. Es ist einerseits klar, dass den Regionen weiterhin bedeutsame Auflagen zur Erfüllung dieser Aufgabe gemacht werden müssen und andererseits erfordert es unter den Regionen und mit wohl weiterhin verbleibenden Kantonalen Sozialdiensten Absprachen und eine Koordination, die ihrerseits den Gesamtaufwand erhöhen. Dies kann nicht ein erwünschter Effekt einer Entflechtung sein. So ist die SP Graubünden davon überzeugt, dass die persönliche Sozialhilfe künftig nur noch durch den Kanton erbracht werden soll.</p> <p>→ Die persönliche Sozialhilfe soll künftig nur noch durch den Kanton erbracht werden.</p> <p>Eventualiter wäre eine Regionalisierung denkbar, wenn das Einzugsgebiet mindestens eine Bevölkerung über 20'000 Personen umfasst. Keine Sozialarbeiterin, kein Sozialarbeiter ist polyvalent. Nur ein Sozialdienst kann eine polyvalente Beratung anbieten und damit der Themenfülle in der professionellen Sozialberatung gerecht werden. Um dies fachkompetent (auch unter Berücksichtigung der notwendigen Erfahrungswerte/Fallzahlen), aber auch betriebswirtschaftlich effizient führen zu können benötigt es ein Einzugsgebiet von mindestens 20'000 Einwohnern. Dem muss Rechnung getragen werden, falls an der Regionalisierung festgehalten werden soll.</p> <p>Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Materie stellt die Änderung der Ausbildungsanforderungen in Art. 6 Abs. 1 dar. Ausgebildete SozialarbeiterInnen gibt es nur auf Fachhochschulstufe, während unter „entsprechend ausgebildetes Fachpersonal“ auch kaufmännisches Personal mit kurzen Kursen in Sozialversicherungsrecht verstanden werden könnten. Soziale Arbeit ist mehr als ein verwaltungstechnischer Akt. Aus dem Gesetzestext oder den Erläuterungen in der Botschaft muss zweifelsfrei hervorge-</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p>hen, dass die Beratung der Hilfe suchenden Personen durch ausgebildete Sozialarbeitende zu erfolgen hat.</p> <p>Das bisherige Gesetz sah im Grunde vor, dass die Sozialdienste von den Gemeinden geführt werden und der Kanton dies ausnahmsweise erbringt, dort wo die Gemeinden dies nicht machen wollen oder können. In der Praxis haben nur Davos und eine Zeitlang Chur die Sozialdienste selber geführt. Der Grund, weshalb sich Chur aus der Aufgabe zurückgezogen hatte und andere dies nicht selber machen wollten, ist relativ klar: die Abgeltung hätte nach bisherigen System im Vergleich zur Einwohnerzahl erfolgen sollen, obwohl die Fallbelastung in den Zentren deutlich höher ist. Dies zeigt sich unter anderem auch in der heutigen Situation darin, dass im Regionalen Sozialdienst Chur rund 80% aller Klienten Sozialhilfe beziehen, während es im kantonalen Schnitt nur rund 60% sind. Dies zeigt deutlich, dass die Menschen in Chur im Bereich der persönlichen Beratung, also der Verhinderung von Notlagen, deutlich schlechter bedient sind als anderswo. Dies kann relativ einfach in Art. 7 des Sozialhilfegesetzes geändert werden.</p> <p>➔ Die SP beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dass die persönliche Sozialhilfe künftig nur noch durch den Kanton erbracht wird</li> <li>▪ die Fassung des bisherigen Art. 7, Abs 1 b „alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete SozialarbeiterInnen erfüllen“ ist entsprechend in im neuen Artikel 6 aufzunehmen</li> <li>▪ Die Kosten der Sozialdienste dürfen nicht im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sondern sollen im Verhältnis zur Sozialhilfequote der verschiedenen Regionen verteilt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Beratungsqualität überall gleich hoch erfolgt</li> </ul>		
<p>k. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Gerne gehen wir nachstehend auf die wesentlichen Artikel ein.</p> <p>Art. 4a      Zustimmung Art. 9        Zustimmung Art. 14      Zustimmung</p> <p>Art. 11      Rückerstattungen Diese Bestimmung enthält wesentliche Verbesserungen der einstig absoluten und zeitlich uneingeschränkten Rückerstattungsverpflichtung. Die Einschränkung auf 10 Jahre ist sinnvoll und wird entsprechend begrüsst. Die SP fordert mit einem Absatz 8 zusätzlich eine weitere Einschränkung der Rückerstattungsverpflichtung</p> <p>➔ Die SP beantragt, in Art. 11 einen neuen Abs. 8 wie folgt: Unterstützungsaufwendungen für Massnahmen für Kinder und Jugendliche unterliegen ihnen gegenüber nicht der Rückerstattungspflicht. Begründung: Gerade bei Platzierungen im Kindes- und Jugendalter können rasch horrende Kosten entstehen. Es wäre unbillig, betroffenen Kindern später im Erwachsenenalter Kosten aufzubürden, welche nicht sie</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein
selber, sondern die damalige gesellschaftliche oder familiäre Situation geprägt oder verursacht hat.		
<p>I. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Dieser Vorschlag geht eindeutig in die falsche Richtung! Kinderbetreuung muss auch künftig als Verbundsaufgabe Kanton <b>und</b> Gemeinden in diese wichtige Aufgabe einbinden. Weder Anbieter noch Gemeinden sind für die Übernahme und Bewältigung der neu anfallenden Aufgaben gerüstet. Sie haben durch die grosse Zunahme der Administration zudem auf jeden Fall höhere Gesamtkosten zu erwarten. Die SP befürchtet Qualitätseinbussen, verwirrende Arbeitsabläufe, eine unnötige Zunahme der Administration auf allen Ebenen sowie generell eine Beeinträchtigung des bisher fortschrittlichen bündnerischen Modells der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es braucht die Führungsrolle des Kantons, damit in allen Regionen eine optimale Entwicklung dieser unverzichtbaren Dienstleistung gewährleistet bleibt. Diese Führungsrolle beinhaltet auch die fachliche Qualitätssicherung beispielsweise bezüglich Verteilungsschlüssel (Betreuende, Auszubildende, Kinder) und Aktivitäten. Auch wenn die nationale Vorlage zur Familienpolitik durch das Ständemehr abgelehnt wurde, so zeigt das Volksmehr, es haben auch einzelne Bündner Gemeinden zugestimmt, dass eine Reform und Verbesserung angebracht ist.</p> <p>→ Die SP beantragt,</p> <p>die Familienergänzende Kinderbetreuung wird weiterhin als Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden geführt. Ist für diesen Weg keine Mehrheit zu finden, dann soll die Familienergänzende Kinderbetreuung als Kantonsaufgabe definiert werden.</p> <p>Die Familienergänzende Kinderbetreuung betrifft die vorschulische aber auch die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern. Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes per 1. August 2013 wird neu zwischen ausserschulischer Betreuung (gemäss Gesetz über die Familienergänzende Kinderbetreuung) und der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern in Angeboten im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen (gemäss neuem Schulgesetz und Verordnung) unterschieden. Wir befürchten, und dies wird durch die ersten Erfahrungen leider eher bestätigt, dass damit eine Unterscheidung geschaffen wird, die sich gerade bei Tagesfamilien und im Kanton Graubünden wichtigen flexibel ausgestalteten Einrichtungen sehr nachteilig auswirkt und den Verwaltungsaufwand massiv erhöht. Die FA-Reform betrachtet nur die Familienergänzende Kinderbetreuung, wobei angenommen werden muss, dass diese künftige neue Unterscheidung in der FA-Vorlage nicht mit berücksichtigt wurde.</p> <p>Faktisch müssen die beiden Vorlagen zusammen gedacht werden, was bedeuten würde, dass die ausserschulische Betreuung, welche sich insbesondere an Kinder im vorschulischen Bereich richtet neu von den Gemeinden erbracht und finanziert würde, während die Betreuung im Rahmen von schulergänzenden Tagesstrukturen weiterhin im Verbund erbracht würden. Dies macht überhaupt keinen Sinn, denn faktisch orientieren sich Eltern in der vorschulischen Betreuung eher regional während</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Fragebogen zur Vernehmlassung über die FA-Reform

	Ja	Nein
<p>die schulergänzende Betreuung naturgemäss eher kommunal genutzt wird.</p> <p>Die Auswirkungen der neuen Unterteilung gemäss Schulgesetz führen zu verfehlten Zuständigkeiten und damit letztlich zu einem überproportionalen Verwaltungsaufwand in und zwischen den Gemeinden, welche sich gegenseitig Angebote anerkennen und Leistungen abrechnen müssten. Die FA-Reform trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung, ja sie verschlimmert sie sogar. Der Gesamtaufwand zur Organisation und Aufsicht der Familienergänzenden Kinderbetreuung steigt damit im Vergleich zu heute ohne ersichtlichen zusätzlichen Nutzen markant an. Mit der heutigen Lösung mit dem Kantonalen Sozialamt als Dreh- und Angelpunkt fällt deutlich weniger Verwaltungsaufwand an.</p> <p>Es muss auch angeführt werden, dass die FA-Reform dem Umstand keine Rechnung trägt, dass der bisherige Mechanismus als erwünschte Wirkung die Zentrumslasten von Zentren und der Stadt Chur (kantonaler Durchschnitt der Normkosten) abfederte, während mit dem neuen System die Normkosten von Gemeinde zu Gemeinde analog zur Angebotsentwicklung unterschiedlich ausfallen würde. In Chur besteht aufgrund der Grösse naturgemäss eine gewisse Dynamik in den Angeboten, was zu höheren Normkosten führt. Die Berechnungen würden diese gemäss jetzigen Zahlen für Chur im Jahr 2013 11.07 Franken und im Jahr 2015 11.10 Franken betragen. Dies im Gegensatz zu den heutigen kantonalen Durchschnitts-Normkosten, welche 2013 9.05 Franken bis und im Jahr 2015 aller Voraussicht nach so bleiben werden. Dies führt zu einer gegenüber der Fad-Vorlage markant höheren Belastung.</p>		
<p>m. Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>n. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>o. Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>p. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>q. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100) <u>Bemerkungen:</u> Obwohl ein Altlastenkataster besteht, sind die genauen Inhalte der alten Deponien aber vielfach unbekannt. Neben den alten Industriestandorten mit Altlasten die im Artikel 49. 2 geregelt sind, kommen in GR im wesentlichen doch öffentliche Deponien in Frage, die Probleme machen könnten. Wir haben erhebliche Zweifel, dass das Abschaffen der Kantonsbeteiligung in diesem Fall wirklich Sinn macht. Es könnte eine einzelne Gemeinde unverhältnismässig belasten, sollte sie unter Umständen gezwungen sein, einen solchen Altlastenstandort zu sanieren. So eine Sanierung könnte in die x-Millionen gehen und könnte eine Gemeinde auch ruinieren. Wir empfehlen hier eine genaue Analyse der Situation unter Einbezug des ANU. Mindestens eine "Nothilfe" müsste irgendwo einfließen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Fragebogen zur Vernehmlassung über die FA-Reform

	Ja	Nein
r. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
s. Veterinärsgesetz (BR 914.000) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
t. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
u. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) Bemerkungen: <i>Keine Bemerkungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Bemerkungen:</u>		
<b>Verordnungen:</b>		
a. Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050) <u>Bemerkungen:</u> Die Aufhebung von Art. 12 der Alimentenbevorschussungsverordnung ist inhaltlich und in seiner Auswirkung absolut unverständlich. Graubünden hat wirklich ausreichend Erfahrungen gesammelt, in welcher Art und Weise Gemeinden diese spezielle Aufgabe wahrnehmen. Seit einigen Jahren dürfen bekanntlich die regionalen Sozialdienste den Gemeinden diese Aufgabe nicht mehr abnehmen. Dies führte in der Folge zu teils unhaltbaren Zuständen. Einerseits erfordert die Aufgabe der Bevorschussung und des Alimenteninkassos breite Fachkenntnisse und andererseits begegnen Gemeinden den Gesuchstellenden mitunter in einer recht fraglichen Haltung. Da kann doch nicht ernsthaft dem Kanton die Kompetenz zum Erlass von Weisungen und zum Angebot an Beratung an die Gemeinden gestrichen werden! Zudem geht es um die Wahrung der Gleichbehandlung.  In der Alimentenbevorschussung fehlt ein Anreiz für die Gesuchstellenden. Falls eine Frau durch Teilzeitarbeit neben der Betreuung ihrer Kinder die von der Verordnung festgelegte Einkommensgrenze für die Bevorschussungsberechnung übersteigt, führt der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag sogleich zu einer Reduktion des ausbezahlten Unterhaltsbeitrages. Analog der Sozialhilfe muss ein Modell erarbeitet werden, welches zusätzliche Eigenaktivität belohnt anstatt bestraft.  Die meisten der Kantone richten den maximalen Anspruch auf Bevorschussung pro Kind nach den Ansätzen der Halbwaisenrente. Der Bundesrat passt auch alle zwei Jahre diese Ansätze der Teuerung an. Graubünden hatte anfänglich dieses System ebenfalls übernommen. Nach einigen Jahren dann definierte der Kanton eine eigene Berechnungsart, welche tiefere Ansätze aufweist. Die AHV-Halbwaisenrente beträgt Fr. 936.- pro Monat. Die maximale Auszahlung der Bevorschussung in Graubünden beträgt Fr. 737.--. Dieser maximale Auszahlungsbetrag wurde auf den 1.1.2013 infolge eines leichten Rückgangs der Teuerung von Fr. 744.- auf Fr. 737.-- pro Monat reduziert. Solche Übungen würden entfallen, wenn sich der Kanton Graubünden wieder in guter Nachbarschaft mit anderen Kantonen für die Ansätze der Halbwaisenrenten entscheiden würde.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p>→ Die SP beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 12 der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050) darf keinesfalls aufgehoben werden.</li> <li>▪ Analog der Sozialhilfe ist auch in der Bevorschussung der Alimente ein Anreizsystem einzubauen, welches Eigenaktivität belohnt. (siehe obige Erläuterungen)</li> <li>▪ Die Berechnung der Bevorschussung richtet sich neu wieder nach den Ansätzen der Halbweisenrente aus</li> </ul>		
<p>b. Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200) Bemerkungen: Aktuell keine grundsätzlichen Bemerkungen zur vorliegenden Vollziehungsverordnung. Je nach Ausgang der anstehenden nationalen Abstimmung zum eidgenössischen Epidemiegesetz muss die Situation jedoch nochmals geprüft werden. Dabei ist einerseits der Datenschutz auch kantonal so zu präzisieren, dass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet und die Bekanntgabe von Personendaten nur äusserst zurückhaltend und kontrolliert bleibt. Demgegenüber muss der Raum geschaffen werden, dass der Bund nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch an Schulen über Infektionskrankheiten und damit unter anderem über sexuell übertragbare Krankheiten informieren kann. Dabei ist vor allem die Chancengleichheit, das heisst den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle Schülerinnen und Schüler so zu berücksichtigen, dass individuelle Verhaltensentscheide ermöglicht werden. Und nicht zu letzt hoffen wir, dass die DesinfiziererInnen auch in den nächsten Jahren nicht zum Einsatz kommen müssen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>c. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100) Bemerkungen: Keine Bemerkungen</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>d. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260) Bemerkungen: Keine Bemerkungen</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Bemerkungen:</u>		
<p><b>9. Zusatzfragen zur Revision des Sozialhilfegesetzes (BR 546.100)</b></p> <p>a. Sind Sie einverstanden, dass neu die Regionen (allein oder im Verbund) anstelle der Gemeinden die Möglichkeit erhalten, unter Auflagen die Aufgabe der persönlichen Sozialhilfe vom Kanton zu übernehmen und als regionaler Sozialdienst zu führen (Art. 5 und 6 Sozialhilfegesetz)?</p> <p>b. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden, wonach der Kanton die Kosten für die kantonalen Sozialdienste auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt (Art. 7 Sozialhilfegesetz)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Bereits in diversen vorgängigen Punkte des Fragebogens sind wir auf diverse Änderungsvorschläge im Bereich der Sozialen Arbeit (u.a. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger, Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung) eingegangen. Bereits in der Abstimmung zur ehemaligen Vorlage des Bündner NFA war die Soziale Arbeit ein heftig diskutierter Bereich. Daraus sollte nun auch die entsprechende Lehre gezogen werden. Hier braucht es ein Bekenntnis zu einheitlichen Regelungen, ein klares kantonales Bekenntnis zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien und damit zu einer zentralen Führungsrolle des Kantons.</p>		
<p><b>10. Bemerkungen und Anträge zum weiteren Vorgehen</b></p> <p>Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage und Anregungen zum weiteren Vorgehen?</p> <p><u>Bemerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die SP hat den Eindruck, dass die Einwände der Referendumsabstimmung in der neuen Vorlage zu wenig berücksichtigt wurden und sich die Vorlage zu stark an der NFA- Ausgangslage orientiert.</li> <li>▪ Wir plädieren primär für eine sorgfältige und seriöse Ausarbeitung der Reform, auch wenn dies zur Folge hat, dass die zeitliche Frist der Einführung der Reform per 1.1.2015 nicht eingehalten werden kann. Es braucht ausreichend Zeit, die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen zu prüfen. Wir bezweifeln, dass der angekündigte Zeitplan für eine sorgfältige Ausarbeitung der Botschaft reicht.</li> <li>▪ Da es sich mit der Reform auch um eine inhaltliche Vorlage handelt, plädieren wir dafür, dass sie Botschaft unter Einbezug und enger Begleitung der entsprechenden Fach- und Departementsstellen ausgearbeitet wird.</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Vernehmlassungsfrist bis: 31. März 2013**

**Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme - nach Möglichkeit elektronisch - an folgende Adresse:**

[info@afg.gr.ch](mailto:info@afg.gr.ch)

Amt für Gemeinden

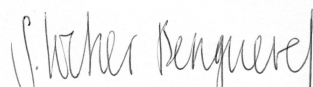
Grabenstrasse 1

7000 Chur

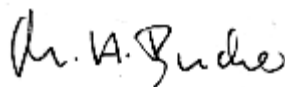
Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Graubünden



Sandra Locher Benguerel  
SP-Fachkommission  
Bildung & Kultur



Christina Bucher-Brini  
SP-Fachkommission  
Gesundheit & Soziales